

SPORTFISCHEREIVEREIN E. W. SACHS KIEFERSFELDEN E. V. SATZUNG



Stand 31.03.2007

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportfischereiverein E. W. Sachs, Kiefersfelden e. V.“ und hat seinen Sitz in Kiefersfelden. Er besitzt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluß der an der Fischerei interessierten Personen; die Schaffung, Erweiterung und Erhaltung günstiger Angelgelegenheiten; die Förderung der Angelfischerei und die Erziehung der Mitglieder- insbesondere des Fischernachwuchses - zu waidgerechten Angelfischern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige unbescholtene Personen und Jugendliche derselben Personen ab 10 Jahren werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins nachsuchen. Über die Aufnahme entscheiden Vorstand und Ausschuß gemeinsam. Wird dem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben, so besteht keine Verpflichtung die Ablehnungsgründe darzulegen. Mitglieder oder Personen, die sich hervorragend um den Verein oder Angelsport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheiden Vorstand und Ausschuß gemeinsam. Die Ernennung zum Ehrenmitglied muß einstimmig erfolgen. Das mit der Mitgliedschaft erworbene Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 4 Aufnahmegebühr, Beitrag, Satzung und Erlaubnisscheine

Bei Eintritt in den Verein ist die feste Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag zu entrichten. Dem Neumitglied ist die Satzung auszuhändigen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages wird der Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von dieser festgelegt. Dasselbe gilt für den Unkostenbeitrag bei Nichtableistung eines angemessenen Arbeitsdienstes.

Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Vereinsbeitrages und der Angelerlaubnisscheingebühr sowie von Arbeitsansätzen befreit; sie können die Ausschußsitzungen besuchen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Anzahl der auszugebenden Erlaubnisscheine wird vom geschäftsführenden Vorstand und Ausschuß unter Berücksichtigung der vorhandenen Gewässer und evtl. behördlicher Auflagen festgesetzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft - auch Ehrenmitgliedschaft - wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod und durch Ausschluß. Der freiwillige Austritt muß durch schriftliche Kündigung an den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Schluß des Fischereijahres(01.04-31.03.) erfolgen. Der Ausschluß mit sofortiger Wirkung kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes und Ausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat,
- b) den Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt,

- c) durch Verkauf seiner Beute zu erkennen gibt, daß es die Fischerei aus kommerziellen Gründen ausübt,
- d) innerhalb des Vereins wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gibt.
- e) trotz Zahlungserinnerung mit seiner Beitragsleistung vier Wochen nach erfolgter Mitgliederversammlung in Verzug bleibt.

Der Ausschluß erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den geschäftsführenden Vorstand und dem Ausschuß. Der Betroffene ist zu hören. Der Ausschluß ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte. Fischereierlaubnisscheine verlieren sofort ihre Gültigkeit, ohne daß dem Ausgeschlossenen ein Rückerstattungsanspruch dafür zusteht und sind sofort abzugeben. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand ,
3. der Ausschuß,
4. die Revisoren,
5. das Schiedsgericht.

1. Die Mitgliederversammlung

Sie findet alljährlich und zwar möglichst zu Beginn des Fischereijahres statt. Zu dieser ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme des Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den geschäftsführenden Vorstand, des Kassenberichtes durch den Kassier, des Revisionsberichtes durch einen der Revisoren, der einzelnen Tätigkeitsberichte der Ausschußmitglieder mit besonderen Aufgaben, die Entlastung des Vorstandes und Ausschusses, die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und (im Wahljahr) die Wahl des Vorstandes, der Ausschußmitglieder, der Revisoren, des Schiedsgerichtes sowie die Festlegung der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr. Bei Satzungsänderungen ist 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, bei sonstigen Beschlüssen einfache Stimmenmehrheit.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Für die Einberufung gelten die Vorschriften für die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Ausschußsitzungen gefaßten Beschlüsse sind Grundlage für die interne Vereinsleitung und für die externe Vereinsvertretung.

2. Der geschäftsführende Vorstand

Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind je einzeln zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt. Der geschäftsführende Vorstand führt den Vorsitz in den anberaumten Sitzungen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Vorsitz. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Überwachung der laufenden Vereinsgeschäfte.

3. Der Ausschuß

Dieser besteht aus dem Kassier, dem Schriftführer, zwei Gewässerwarten und vier Beisitzern. Dem Kassier obliegt die verantwortliche Erledigung der Kassengeschäfte. Er ist berechtigt, sich eines Unterkassiers ohne Verantwortungsbereich zu bedienen. Dem Schriftführer obliegt die Protokollierung der Beschlüsse der Ausschußsitzungen und Mitgliederversammlungen. Für die Richtigkeit derselben zeichnet er zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Des weiteren obliegt ihm die termingerechte schriftliche Einladung zu Ausschußsitzungen, Mitgliederversammlungen und sonstigen Zusammenkünften. Der Schriftwechsel wird vom geschäftsführenden Vorstand erledigt. Den Gewässerwarten obliegt die Hege und Pflege der Vereinsgewässer. Sie erstellen die Besatzpläne, die durch den geschäftsführenden Vorstand und Ausschuß zu genehmigen sind. Sie können durch Gewässerwartshilfen unterstützt werden.

Die Beisitzer haben die Aufgabe dem geschäftsführenden Vorstand, unter Wahrung der Vereinsinteressen, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Die Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die in den, vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufenden,

4. Die Revisoren

Die 2 Revisoren sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Sie sind mit dem Kassier für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Beanstandungen der Revisoren können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom geschäftsführenden Vorstand und Ausschuß genehmigten Ausgaben. Über die erfolgte Revision ist in der nächsten Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

5. Das Schiedsgericht

Es besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

Das Schiedsgericht hat Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern unter Ausschluß des öffentlichen Rechtsweges zu schlichten.

§ 7 Ordnungsstrafen

1. Mitglieder, die gegen die Satzung und Bestimmungen, gegen Sitte und Anstand in den Mitgliederversammlungen und auf allen vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verstoßen, können mit Ordnungsstrafen belegt werden.
2. Mitglieder können auf eine bestimmte Zeit vom Besuch der Veranstaltungen und von der Teilnahme an der aktiven Fischerei durch den geschäftsführenden Vorstand und Ausschuß ausgeschlossen werden, wenn sie sich Verfehlungen von der in der Satzung und Vereinsbestimmungen aufgeführten Art zuschulden kommen lassen.
3. Die Verhängung eines protokollarischen Verweises und von Ordnungsstrafen bis zur Höhe der Gebühr einer Jahreskarte zur Erlaubnis der Fischereiausübung ist zulässig.
4. Berufungsmöglichkeiten bestehen nicht.

§ 8 Aufwandsentschädigungen

Jede vom geschäftsführenden Vorstand, einem Außschußmitglied oder einem anderen Vereinsmitglied für den Verein ausgeübte Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Anfallende Kosten werden vom Verein jedoch insoweit erstattet, als es dem im Auftrag und Interesse des Vereins Tätigen nicht zugemutet werden kann, diese selbst zu tragen. Über die Erstattung entscheidet der Ausschuß von Fall zu Fall nach Vorlage der Belege.

§ 9 Wahlhandlung

Zur Abwicklung der Wahl wird ein Wahlausschuß von mindestens drei Personen gewählt. Dieser bestimmt unter sich den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der vom Beginn bis zum Abschluß der Wahlhandlung Versammlungsleiter ist. Der geschäftsführende Vorstand wird in geheimer Wahl einzeln gewählt. Einfache Stimmenmehrheit ist erforderlich. Die Ausschußmitglieder, Revisoren und die Mitglieder des Schiedsgerichts können durch Zuruf und Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied über 21 Jahre, das dem Verein mindestens 1 Jahr angehört.

Zum Zeitpunkt der Wahl muß das gewählte Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (1. und 2. Vorsitzende) seinen amtlichen 1. Wohnsitz in den Gemeinden Kiefersfelden oder Oberaudorf haben.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fließt das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Kiefersfelden zur Verwendung für soziale und wohltätige Zwecke zu.

Kiefersfelden, den 31. März 1984

Geänderte Fassung nach Hauptversammlungsbeschluß:

Kiefersfelden, den 31. März 2007